

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.	P 10727-1/ 17-487
Gegenstand:	Stoffe zur Abdichtung erdberührter Bauteile gegen drückendes Wasser und im Übergang auf wasserundurchlässige Bauteile gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), lfd. Nr. C 3.25 WIDOCRYL-Detail
Antragsteller:	WIDOPAN Produkte GmbH Ostereichen 3 21714 Hammah
Ausstellungsdatum:	18.08.2022 1. Verlängerung (18.08.2017)
Geltungsdauer:	17.08.2027

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Bauprodukt nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 12 Seiten einschließlich
1 Anlagen mit 4 Seiten

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Abdichtung *WIDOCRYL-Detail* der WIDOPAN Produkte GmbH als Bauwerksabdichtung entsprechend der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), lfd. Nr. C 3.25.

1.2 Verwendungsbereich

Die Abdichtung *WIDOCRYL-Detail* darf für folgende Bereiche verwendet werden:

Alle nicht geregelten Anschlüsse von Abdichtungen erdberührter Außenbauteile im Übergang auf wasserundurchlässige Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand oder wasserundurchlässige Einbauteile gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis maximal 3 Meter Wassersäule. Die Anschlüsse müssen wasserdicht sein und die zwischen den wasserdurchlässigen und wasserundurchlässigen Bauteilen vorhandenen Bauteilfugen überbrücken. Für diese Bauteilfugen wird angenommen, dass sie sich im Gebrauchszustand auf maximal 1 mm Breite öffnen können. Die oben genannte Abdichtung muss als Bauerwerksabdichtung für den erdberührten Bereich bauaufsichtlich verwendbar sein.

2 Bestimmungen an das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

WIDOCRYL-Detail ist ein 2-komponentiges Gemisch auf Basis von Urethan modifiziertem Methylmethacrylat Harz. Die Erhärtung erfolgt durch Reaktion der Komponenten.

Die Dichtungsschicht hat eine Mindestrockenschichtdicke von 2,0 mm.

Der Abdichtungsaufbau ist Anlage 2 zu entnehmen.

Die Verwendbarkeitsprüfung gemäß 2.1.3 wurde mit einem Produkt dieser Zusammensetzung durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die dieser Zusammensetzung und den zugehörigen Kennwerten nach 2.1.2 entsprechen.

2.1.2 Kennwerte

Die technischen Kennwerte des Produktes sind Anlage 1 zu entnehmen. Sie dienen auch als Bezugswerte für den Übereinstimmungsnachweis.

2.1.3 Eigenschaften

Die Eigenschaften der aus dem Produkt *WIDOCRYL-Detail* hergestellten Bauwerksabdichtung sind in den folgenden Dokumenten nachgewiesen und beinhalten:

- ausreichend haftfest auf mineralischem Untergrund
- wasserdicht gegenüber einem Wasserdruck von 0,75 bar bei Fugenöffnung zwischen angrenzenden Bauteilen von maximal 1,0 mm
- dauerhaft hinterlaufsicher

Die für die Abdichtung grundsätzlich erforderlichen Eigenschaften der einzelnen Bestandteile des Systems wurden im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises für den Einsatz als Flächenabdichtung gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.51 mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P 10727 / 17-486 nachgewiesen.

Der zusätzliche Nachweis wurde entsprechend den Prüfgrundsätzen für Stoffe zur Abdichtung erdberührter Bauteile gegen drückendes Wasser und im Übergang auf wasserundurchlässige Bauteile, Stand Februar 2015 mit dem Prüfbericht P 10727-1 vom 16.08.2017 des Polymer Instituts erbracht.

Das Bauprodukt ist in Klasse $B_{\text{Roof}}(t1)$ nach EN 13501-5 eingestuft. Der Nachweis ist mit Prüfbericht Klassifizierungsbericht Nr. 230006805-3 vom 12.09.2016 vom Materialprüfamt Nordrhein-Westfalen erbracht worden.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt bzw. die Produktkomponenten werden werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die auf den Gebinden vermerkten Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wie z.B. Gefahrguttransportrecht oder Gefahrstoffrecht sind zu beachten.

Das Bauprodukt ist in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Hinsichtlich der Mindestlagerungsdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produktes und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- *Name des Herstellers*
- *Herstellwerk*
- *Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle*

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- *Produktbezeichnung*
- *Chargennummer*
- *Herstelldatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum*
- *Verwendungszweck*
- *Brandverhalten, Klasse B_{Roof}(t1) nach EN 13501-5*
- *Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift*

Die Produktkomponenten sind als zum Bauprodukt gehörig zu kennzeichnen.

Werden Systemkomponenten, die zur Erfüllung bauaufsichtlich relevanter Aufgaben beitragen, einzeln vertrieben, so sind die einzelnen Systemkomponenten mit einem Hinweis zu versehen, daß es sich um eine Komponente eines Abdichtungssystems handelt.

Auf den Gebinden ist der Inhalt des Abschnittes 1.2 „Verwendungsbereich“ in vollem Umfang wiederzugeben.

2.3 Ausführung

Bei der Verarbeitung der Abdichtung *WIDOCRYL-Detail* ist die Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers mit jeweils aktuellem Stand zu beachten, in welcher die Ausführungsanweisung enthalten sein muss (Anlage 2).

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Gemäß der Bauregelliste A Teil 2, Kapitel 1, lfd. Nr. 2.48 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Überprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Stelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung (EP)

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.3 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Die Erstprüfung kann für das Herstellwerk entfallen, da die Proben für die Prüfung im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte/Bauarten den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Im Rahmen der WPK sind die Prüfungen nach Anlage 1 mit der angegebenen Häufigkeit vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die angegebenen Toleranzen abweichen.

Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise gewährleistet ist.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten wie Verstärkungseinlagen oder Grundierungen zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen.

Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des Lieferanten der

Verstärkungseinlage und/oder der Grundierung geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte angeliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3 eingehalten werden.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte angeliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3 eingehalten werden und diese gemäß Abschnitt 2.2.3 gekennzeichnet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- *Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Art der Kontrolle,*
- *Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,*
- *Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.*

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben. Gemäß den Bestimmungen der Landesbauordnungen ist das Ü-Zeichen auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird gemäß § 28b der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 09.11.2021 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über technische Baubestimmungen (VV TB), in der Fassung März 2022, lfd. Nr. C 3.25, erteilt.

5 Allgemeine Hinweise

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu Stellen.

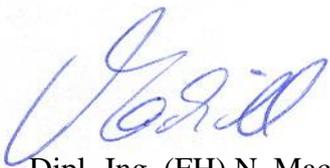
Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der Kiwa GmbH, Polymer Institut nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technisch Erkenntnisse dies erfordern.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragssteller seinen Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kiwa GmbH, Polymer Institut, Quellenstraße 3, 65439 Flörsheim-Wicker einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Kiwa GmbH, Polymer Institut.

Flörsheim-Wicker, 18.08.2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "N. Machill". The signature is fluid and cursive.

Dipl.-Ing. (FH) N. Machill
Prüfstellenleiterin



Anlage

Kennwerte von WIDOCRYL-Detail

WIDOCRYL-Betongrundierung PM		
Dichte	g/cm ³	1,024
Viskosität	mPas	180
Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen	M.-%	98,2
Aschegehalt	M.-%	0,0
WIDOCRYL-Detail		
Dichte	g/cm ³	1,387
Viskosität	mPas	490
Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen	M.-%	98,8
Aschegehalt	M.-%	35,8
WIDOPAN-Polyestergittervlies G165		
Flächengewicht	165 g/m ²	
Höchstzugkraft	längs: 1200 N/50 mm	
	quer: 855 N/50 mm	
Höchstzugkraftdehnung	längs: 17,4 %	
	quer: 25,1 %	

Technische Merkblätter



Produktdaten

WIDOCRYL-Betongrundierung PM

Basis

Methylmethacrylatharz

Verbrauch

400 - 500 g/m² nach Saugfähigkeit des Untergrundes

Verarbeitungs-/Topfzeit

Bei +20° Celsius ca. 15 Min.

Durchhärtezeit (Härtung mit Härter)

Bei +20° Celsius ca. 30 Min.

Verpackungseinheit

10,00 kg

Mindestverarbeitungstemperatur

-5°Celsius

Temperaturbeständigkeit

-20° Celsius bis +80° Celsius
(nach Aushärtung)

Reinigung im frischen Zustand

WIDOPAN-Reiniger

Lagerung

Bei geschlossenem Gebinde und gleichbleibender Lagertemperatur zwischen +15° und +20° Celsius bis 6 Monate verarbeitbar.

Produktinformation

WIDOCRYL- Betongrundierung PM

WIDOCRYL-Betongrundierung PM ist ein Grundierungssystem, bestehend aus einem niedrigviskosen, farblosen Reaktionsharz auf Basis Methylmethacrylat und einem Härterpulver.

Anwendung

WIDOCRYL-Betongrundierung PM ist eine Grundierung mit einer hervorragenden Haftung auf feuchtem Beton und feuchtem Estrich. WIDOCRYL-Betongrundierung PM darf nur in ungefülltem Zustand verarbeitet werden.

Generell ist der Härterungsverlauf zu testen und Haftproben zum Untergrund durchzuführen.

Oberflächenvorbereitung

Die zu grundierende Fläche muss trocken, staub-, fett- und ölfrei, sowie festhaftend und tragfähig sein. Lose und hohlliegende Fliesen müssen entfernt werden. Metalluntergründe sind vor dem Auftragen der Grundierung korrosionsfrei durch Schleifen bzw. Strahlen vorzubereiten.

Mischung

Die benötigte Härtermenge ist temperaturabhängig. Die Dosierung ist auf dem Gebindedeckel angegeben.

Die Betongrundierung ist flächendeckend, poren- und kapillardicht als geschlossener Film aufzutragen und ist grundsätzlich mit Quarzsand der Körnung 0,3 - 0,7 mm oder 0,4 - 0,8 mm abzustreuen.

Ist dies nicht mit einem Arbeitsgang zu erreichen, muss eine zweite Grundierung erfolgen.

Bitte zusätzlich die Grundierungshinweise und technischen Informationen beachten!



Produktinformation

WIDOCRYL-Detail

Produktdaten

WIDOCRYL-Detail

Basis

Urethanmodifiziertes Methylmethacrylat-
harz

Armierung

Gittergewebe G 120
Polyestergittervlies G 165
(bei Anschlüssen und Durchdringungen)

Härtung mit Härter

Regenfest nach 15 Min.
Begehbar nach 30 Min.

Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl (μ)

ca. 5.150

Farbe Grundton

Fenstergrau

Verpackungseinheit

13,00 kg

Mindestverarbeitungstemperatur

-5° Celsius

Temperaturbeständigkeit

-30° Celsius bis +80° Celsius

Reinigung im frischen Zustand

WIDOPAN-Reiniger

Lagerung

Bei geschlossenem Gebinde und
gleichbleibender Lagertemperatur unter
+ 25° Celsius bis 6 Monate verarbeitbar.

WIDOCRYL-Detail ist das Flüssigkunststoff-Abdichtungssystem, das für die Ausführung von Anschlüssen auf Flachdächern und ähnlichen Bauteilen, Fugenlamine (alternativ zu WIDOPAN-FD), auch in Kombination mit Bitumen- oder Kunststoff-Dachabdichtungsbahnen, eingesetzt wird. Die Materialbasis von WIDOCRYL-Detail ist urethanmodifiziertes Methylmethacrylatharz (PMMA), das für den Anwendungsbereich Anschlussausbildung geringfügig thixotropiert ist. Als Armierung wird bei Fugenlamine das Polyestergittervlies G 165 verwendet. Die Armierung bestimmt die Reißfestigkeit und die Reißdehnung und sorgt für eine gleichmäßige Schichtdicke. Es wird vor Ort den Gegebenheiten des Baukörpers angepasst. So entsteht eine homogene und rissüberbrückende Abdichtung, die dauerhaft elastisch ist.

Die Überdeckung der Armierung untereinander muss mindestens 5 cm betragen. Die Überdeckung zu Fremdmaterialien ist von Fall zu Fall festzulegen, sollte aber 10 cm Breite nicht unterschreiten.

Detail-Anschlüsse und jede Art von Einbauteilen werden langzeitsicher mit dem WIDOCRYL-Detail-Flüssigkunststoffsystem eingedichtet. Mit WIDOCRYL-Topsiegel PM lässt sich das Material farblich gestalten und so den verschiedenen Umgebungen anpassen.

WIDOCRYL-Detail haftet mit den richtigen Grundierungen auf fast jedem Untergrund und die Anbindungen sind dauerhaft wasserdicht. WIDOCRYL-Detail ist UV-stabil und dadurch alterungsbeständig, Wurzelfestigkeit geprüft nach DIN EN 13948 (FLL-Richtlinie). Darüber hinaus ist WIDOCRYL-Detail beständig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach DIN EN 13501-5.

Bitte zusätzlich die Grundierungshinweise und technischen Informationen beachten!



Produktinformation

Produktdaten

WIDOPAN-Polyestergittervlies G 165

Basis

Vlies aus Polyester und Polyester-Gewebe

Dichte / Spezifisches Gewicht

165 g/m²

Höchstzugkraft längs (N/5 cm)

1250

Höchstzugkraft quer (N/5 cm)

900

Dehnung längs (%)

25

Dehnung quer (%)

35

Produktdaten

WIDOPAN-Polyestergittervlies G 225

Basis

Vlies aus Polyester und Polyester-Gewebe

Dichte / Spezifisches Gewicht

225 g/m²

Höchstzugkraft längs (N/5 cm)

1250

Höchstzugkraft quer (N/5 cm)

1000

Dehnung längs (%)

25

Dehnung quer (%)

35

WIDOPAN- Polyestergittervlies G 165 und G 225

Das WIDOPAN-Polyestergittervlies wird zur Armierung einiger Abdichtungen mit den Flüssigkunststoffen WIDOPAN-FD, WIDOPAN-Plus (/Tube), WIDOPAN-PD, WIDOPUR 1K, WIDOPUR-LF 2K, WIDOCRYL-PM (nur Anschlüsse) und WIDOCRYL-Detail eingesetzt.

Mit dem speziellen WIDOPAN-Polyestergittervlies wird bei den flüssig aufgetragenen Abdichtungen die Schichtdicke reguliert und die Reißfestigkeit verbessert.

Neben den hervorragenden technischen Werten zeichnet sich das WIDOPAN-Polyestergittervlies bei der Verarbeitung durch seine schnelle und vollständige Tränkfähigkeit aus und lässt sich bei Aufkantungen und Anschluss-Details passgenau anarbeiten.

Durch das eingenadelte Polyester-Gewebe lässt sich das Vlies richtungsstabil verlegen, es treten keine Längenänderungen auf und die Zuschnitte können exakt vorbereitet werden.

Liefergrößen

Rollenlänge 50 m

Breiten in cm bei G 165:10/15/20/25/30/35/50/70/105

Breiten in cm bei G 225:15/20/25/30/35/40/45/50/105

Lagerung

Unbedingt vor Feuchtigkeit schützen.

Bei ordnungsgemäßer Lagerung unbegrenzt haltbar.

Bitte zusätzlich die technischen Informationen beachten!

Die anwendungstechnischen Empfehlungen über den Einsatz unserer Produkte erfolgen nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrung. Sie entbinden den Käufer jedoch nicht davon, unsere Produkte auf ihre Eignung für den jeweils vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung selbst zu prüfen. Mit Erscheinen einer Neuauflage verliert diese Produktinformation ihre Gültigkeit.

Stand: 11/2008